

Gemeinde Surses



Bestattungs- und Friedhofgesetz (BestG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Gegenstand des Gesetzes	3
Art. 2 - Friedhöfe in der Gemeinde	3
Art. 3 - Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands	3
Art. 4 - Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Dienste	4
Art. 5 - Meldepflicht	4
II. Bestattungswesen	4
Art. 6 - Bestattungsformen	4
Art. 7 - Bestattungsort	4
Art. 8 - Bestattungstage	4
Art. 9 - Abdankung	5
Art. 10 - Grabgeläute	5
Art. 11 - Überführung	5
Art. 12 - Recht auf Bestattung	5
III. Friedhofordnung	5
Art. 13 - Gräber	5
Art. 14 - Frist für Grabmalsetzung	6
Art. 15 - Bestattungsbehältnisse	6
Art. 16 - Grabregister und Friedhofpläne	6
Art. 17 - Grabausstattungen	6
Art. 18 - Einteilung der Gräber und Grabmasse	7
Art. 19 - Grabesruhe	7
Art. 20 - Räumung der Gräber	7
Art. 21 - Unterhalt	7
Art. 22 - Allgemeines zum Schutz der Anlagen	8
Art. 23 - Gebühren	8
Art. 24 - Haftung	9
IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	9
Art. 25 - Strafbestimmungen	9
Art. 26 - Beschwerde	9
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 27 - Inkraftsetzung	10

Erlassen gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung Surses und des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (BR 500.000 Gesundheitsgesetz)

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses. Dabei wird auch dem Erhalt des Charakters und der individuellen Gestaltung jedes Friedhofs in der Gemeinde Rechnung getragen.

Art. 2

Friedhöfe in der Gemeinde

¹ Öffentliche Friedhöfe der Gemeinde sind die Gemeindefriedhöfe in Marmorera und Savognin.

² Folgende Friedhöfe sind nicht im Eigentum der politischen Gemeinde gelten jedoch ebenfalls als öffentliche Friedhöfe:

- Friedhof Salouf, im Eigentum der Kirchenstiftung Son Gira;
- Friedhof Parsonz, im Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Surses;
- Friedhof Riom, im Eigentum der der Kath. Kirchgemeinde Surses;
- Friedhof Cunter, im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung S. Carlo Borromero;
- Friedhof Tinizong, im Eigentum der der Kath. Kirchgemeinde Surses;
- Friedhof Rona, im Eigentum der der Kath. Kirchgemeinde Surses;
- Friedhof Mulegns, im Eigentum der Kirchenstiftung Mulegns;
- Friedhof Sur; im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Sur;
- Katholischer Friedhof Bivio; im Eigentum der Pfarrkirchen- und Pfrundstiftung Bivio;
- Reformierter Friedhof Bivio; im Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Bivio-Surses.

Art. 3

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands

Dem Gemeindevorstand obliegt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Dabei erfüllt er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen;
- b) die Schaffung von Friedhöfen und die Anordnung für den Unterhalt und die Benützung derselben;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler;
- d) Die Behandlung von Gesuchen zur Bestattung für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde
- e) die Genehmigung der Friedhofpläne;
- f) die Organisation der Friedhöfe und deren Instandstellungen;
- g) die Bezeichnung der Friedhofgärtner;
- h) die Bewilligung der Mittel für den Unterhalt der Friedhöfe auf dem Budget- oder Kreditweg;
- i) die Festsetzung der Bestattungsgebühren;

- j) die Beschlussfassung, Publikation und Organisation der Räumung von Friedhofteilen nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe.

Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an andere Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 4

Aufgaben und
Kompetenzen der
Technischen Dienste

Den Technischen Diensten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Bestattungsart und des -termins in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern;
- b) die Führung der Bestattungsverzeichnisse und der Friedhofpläne mit Gräberkontrolle;
- c) die Auftragserteilung an den Friedhofgärtner für die Besorgung von Gräbern, die nicht von Angehörigen betreut werden;
- d) die Kontrolle über die Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen;
- e) die Bereitstellung der Gräber;
- f) den Unterhalt und die Pflege der Friedhofareale mit Ausnahme der Grabstätten;
- g) die Schneeräumung auf den Friedhöfen, wobei die Schneeräumung lediglich so ausgeführt wird, dass ein Rundgang möglich ist;
- h) die Stellung von Hilfspersonal bei den Bestattungen;
- i) weitere Arbeiten auf Anordnung des Gemeindevorstands.

Art. 5

Meldepflicht

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Surses ist unverzüglich den Einwohnerdiensten der Gemeinde zu melden.

II. Bestattungswesen

Art. 6

Bestattungsformen

Es wird unter folgenden Bestattungsformen unterschieden:

- Sarg Erdbestattung
- Urnen Erdbestattung
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
- Kindergrab

Art. 7

Bestattungsort

Die Wahl des öffentlichen Friedhofs ist grundsätzlich frei. Der Gemeindevorstand kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken.

Art. 8

Bestattungstage

Bestattungen an Sonn- und Feiertagen können vom Gemeindevorstand in besonderen Ausnahmefällen (z.B. aus sanitätspolizeilichen Gründen) bewilligt werden.

Abdankung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Abdankungen für Angehörige der Landeskirchen finden in der Regel in den Dorfkirchen statt.</p> <p>² Die Organisation der Abdankung fällt in die Kompetenz der Kirchgemeinden.</p>
Grabgeläute	<p>Art. 10</p> <p>Für das Grabgeläute sind die Kirchgemeinden zuständig.</p>
Überführung	<p>Art. 11</p> <p>Die Überführung von verstorbenen Personen ist Sache der Angehörigen. Die Überführung zur Kremation wie die Überführung der Asche zum Friedhof ist Sache der Angehörigen. Fehlen Angehörige, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.</p>
Recht auf Bestattung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Auf den öffentlichen Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.</p> <p>² Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstands und sofern genügend Platz vorhanden ist auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt werden.</p>

III. Friedhofordnung

Gräber	<p>Art. 13</p> <p>¹ Es werden unterschieden</p> <p>a) Gräber für Särge erwachsener Personen In einem Grabplatz dürfen höchstens ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>b) Gräber für Särge für Kinder bis 10 Jahre</p> <p>c) Gräber für Aschenurnen In einem Grabplatz dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>d) Urnennischen Es besteht kein Anspruch auf eine Bestattung in einer Urnennische. Sofern die vorhandenen Nischen belegt sind, werden Urnen-Erdbestattungen angeboten. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Urnennischen an einem bezeichneten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.</p> <p>e) Gemeinschaftsgräber In den Gemeinschaftsgräbern kann die Asche der Hingeschiedenen beigesetzt werden. Gemeinschaftsgräber bestehen bereits auf den Friedhöfen in Cunter, Parsonz, Riom, Salouf und Savognin. Auf allen übrigen öffentlichen Friedhöfen werden ebenfalls noch Gemeinschaftsgräber bereitgestellt.</p>
--------	---

² Das Grabmal, die Inschrift und die Grabeinfassung bei Gräbern für Särge müssen von den Angehörigen auf deren Kosten organisiert werden.

³ Das Grabmal und die Inschrift bei Gräbern für Aschenurnen müssen von den Angehörigen auf deren Kosten organisiert werden.

⁴ Die Grabtafel für die Abdeckung der Urnennischen wird von der Gemeinde organisiert. Die Inschrift erfolgt einheitlich im Auftrag der Gemeinde. Die Kosten für die Grabtafel und die Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Bei den Gemeinschaftsgräbern kann auf Wunsch der Angehörigen der Name, Vorname und die Jahreszahl der bestatteten Verstorbenen auf der Gedenktafel des entsprechenden Gemeinschaftsgrabs eingetragen werden. Die Inschrift auf der Gedenktafel wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und richtet sich nach den jeweiligen Inschriften bei den bestehenden Gemeinschaftsgräbern bzw. nach jenen der neu bereitzustellenden Gemeinschaftsgräber. Die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 14

Frist für Grabmal-
setzung

¹ Bei Erdbestattungen sollen das Grabmal sowie die Grabeinfassung frühestens 8 Monate und spätestens 18 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

² Urnengräber sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu beschriften.

Art. 15

Bestattungs-
behältnisse

¹ Es sind Särge aus unbehandeltem und sich schnell zersetzendem Holz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien zu verwenden. Sie sollen zudem für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sein.

² Ist die Leiche mit einer Kunststoffhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden. Metallsärge sind nicht zugelassen.

³ Die Urnen müssen aus sich zersetzendem Material angefertigt sein.

Art. 16

Grabregister und
Friedhofpläne

¹ Die Gemeinde führt für jeden Friedhof ein Grabregister, welches Grabnummer, Name und Vorname des Bestatteten und das Geburts- und Todesjahr enthält.

² Die Gestaltung der einzelnen Friedhofanlagen wird in den Friedhofplänen festgehalten.

Art. 17

Grabausstattungen

¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde errichtet, geändert oder entfernt werden.

² Grabmäler und weitere Grabausstattungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen und sollen die lokalen Gepflogenheiten berücksichtigen.

Einteilung der Gräber und Grabmasse	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gräber für Särge und Aschenurnen werden getrennt voneinander in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.</p> <p>a) jedes Grab hat wenigstens 50 cm vom anderen entfernt zu sein</p> <p>b) bei Erwachsenen 1.10 Meter Distanz von Mitte Grab zur nächsten Mitte</p> <p>c) bei Kinder 0.90 Meter Distanz von Mitte Grab zur nächsten Mitte</p> <p>² Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber für Särge Erwachsener Personen 1.60 Meter - Reihengräber für Särge für Kinder bis 10 Jahre 1.20 Meter - Reihengräber für Aschenurnen 0.80 Meter
Grabesruhe	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Grabesruhe für Erd- und Urnenbestattete beträgt 25 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch der Angehörigen die Grabesruhe beim Kindergrab auf 40 Jahre verlängern, vorausgesetzt es besteht auf dem Friedhof keine Platznot.</p> <p>³ Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>⁴ Die Versetzung der Aschenurne in ein bestehendes Grab ist bis höchstens 15 Jahre nach der Erstbestattung möglich.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine vorzeitige Aufhebung der Gräber bewilligen.</p> <p>⁶ Für die Aufbewahrung der Asche in den Gemeinschaftsgräbern besteht keine zeitliche Beschränkung.</p>
Räumung der Gräber	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Räumung eines Friedhofteils ist von der Gemeindeverwaltung mindestens drei Monate im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Den Angehörigen ist dies schriftlich mitzuteilen, sofern solche existieren und deren Adresse festgestellt werden kann.</p> <p>² Die Räumung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann die Gemeinde mit der Räumung beauftragt werden, unter Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>³ Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>⁴ Die Grabtafeln der Urnennischen werden bei der Aufhebung den Angehörigen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.</p>
Unterhalt	<p>Art. 21</p> <p>Der Unterhalt des Grabes ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.</p> <p>a) Die Grabmäler, Einfriedungen oder Gedenkzeichen auf dem Friedhof sind in gutem Zustand zu erhalten. Für den gärtnerischen Unterhalt der Gräber muss gesorgt sein. Wird dieser Verpflichtung</p>

nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde angemessene Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.

- b) Blumenschmuck oder Bepflanzungen, welche durch Höhe oder Ausdehnung andere Gräber oder Durchgangswege beeinträchtigen und stören, werden durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag geschnitten oder entfernt. Der Aufwand wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- c) In und bei den Urnennischen sind keine Bepflanzungen oder anderer Blumenschmuck erlaubt, ausser in den eigens dafür vorgesehenen Nischen. Es dürfen auch keine Erinnerungsstücke, Fotos, Bilder oder sonstige Gegenstände angebracht werden.
- d) Nach der Abdankung dürfen vor den Urnennischen Schalen und Blumenschmuck während max. 60 Tagen abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen allenfalls abgelegte Blumen, Behälter und Sonstiges durch die Angehörigen weggeräumt und entsorgt werden. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, können die Mitarbeiter des kommunalen Werkdienstes die Entsorgung vornehmen. Der Aufwand wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- e) Beim Gemeinschaftsgrab sind keine Bepflanzungen möglich.
- f) Die Gemeinschaftsgräber werden durch die Gemeinde Surses bzw. in ihrem Auftrag unterhalten.

Art. 22

Allgemeines zum
Schutz der Anlagen

¹ Das Betreten der Friedhöfe ist jedermann gestattet. Auf anwesende Trauernde ist Rücksicht zu nehmen. Abfälle und Grünabfälle sind in den von der Gemeinde eigens dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.

² Verboten ist:

- a) Die Beschädigung, Verschandelung und Verunreinigung von Grabstätten oder Grabmäler;
- b) Das Entfernen von Grabmälern, Einfassungen usw.;
- c) Das unbefugte Pflücken von Pflanzen;
- d) Lautes und sonst wie störendes Benehmen;
- e) Das Mitführen von Hunden.

Art. 23

Gebühren

Die Festlegung der Gebühren innerhalb der nachfolgend aufgeführten Ansätze obliegt dem Gemeindevorstand. Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

1. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde während den letzten zehn Jahren werden keine Taxen erhoben.
2. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit dieser weniger als zehn Jahre gedauert hat:
 - a) Grab für Särge erwachsener Personen:
Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00

- b) Grab für Säрге für Kinder bis 10 Jahre:
Gebührenfrei
 - c) Grab für Aschenurnen:
Fr. 800.00 bis Fr. 1'600.00
 - d) Urnennische:
Fr. 800.00 bis Fr. 1'600.00
 - e) Zweite Urne in Urnennische:
Fr. 400.00 bis Fr. 800.00
 - f) Urnen in bestehendes Grab:
Fr. 400.00 bis Fr. 800.00
 - g) Gemeinschaftsgrab:
Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
3. Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
- a) Grab für Säрге erwachsener Personen:
Fr. 4'000.00 bis Fr. 8'000.00
 - b) Grab für Säрге für Kinder bis 10 Jahre:
Gebührenfrei
 - c) Grab für Aschenurnen:
Fr. 3'200.00 bis Fr. 6'400.00
 - d) Urnennische:
Fr. 3'200.00 bis Fr. 6'400.00
 - e) Zweite Urne in Urnennische:
Fr. 1'600.00 bis Fr. 3'200.00
 - f) Urnen in bestehendes Grab:
Fr. 1'600.00 bis Fr. 3'200.00
 - g) Gemeinschaftsgrab:
Fr. 800.00 bis Fr. 1'600.00

Art. 24
Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Naturereignisse, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 25
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das Bestattungs- und Friedhofgesetz werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.00 geahndet. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren, sowie die Überweisung an den Strafrichter, vorbehalten.

Art. 26
Beschwerde ¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkraftsetzung

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per Beschlussdatum in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....
Leo Thomann

.....
Beat Jenal